

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Drei Gruppen von Maßnahmen sind möglich, durch die dem Sachverständigen auf dessen Antrag **weitere Aufklärungsmöglichkeiten** zum Zwecke der Vorbereitung seines Gutachtens verschafft werden können:

- Nach Abs. 1 Satz 1 hat der Sachverständige das Recht, um die Vernehmung von Zeugen sowie des Beschuldigten oder des Angeklagten durch die Organe der Strafrechtspflege zu ersuchen. Zweckmäßig ist, wenn der Sachverständige dafür einen Fragespiegel ausarbeitet, um eine sachbezogene Fragestellung zu erleichtern. Das Organ der Strafrechtspflege kann bei der Vernehmung die Anwesenheit des Sachverständigen gestatten.
- Nach Abs. 1 Satz 2 hat der Sachverständige das Recht, im Rahmen der ihm mit der Aufforderung zur Gutachtenerstattung übertragenen Aufgabenstellung selbständig die genannten Personen zu befragen. Er hat aber das zuständige Organ der Strafrechtspflege vor der Befragung zu unterrichten. Seine Aufgabenstellung überschreitende, eigene Ermittlungen darf der Sachverständige nicht vornehmen.
- Nach Abs. 2 kann auf formlosen Antrag (mündlich oder schriftlich) des Sachverständigen Akteneinsicht gewährt und beispielsweise Vergleichsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

§43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter- im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

1. Anforderung psychiatrischer Gutachten: Psychiatrische Gutachten sind anzufordern, wenn sachlich begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines Täters bestehen. Hinweise hierfür können sich aus dem objektiven Geschehensverlauf — insbesondere der Art und Weise der Tat-